Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Protokoll der 10. Sitzung der AG 3 „Weiterentwicklung der EE-Förderung“ der Plattform Strommarkt am 22. September 2016 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Mieterstrommodelle

Das Thema wurde eröffnet mit einer Präsentation zum thematischen Überblick von Frau Dr. Wirnhier (BMWi). Im Anschluss an die Präsentation erklärte Herr Dr. Wustlich (BMWi), dass zeitnah ein Vorschlag zum Thema Mieterstrom vom Ministerium vorgelegt werden wird.

Es folgten Impulsvorträge von Herrn Dr. Meyer (Naturstrom), Herrn Dr. Engelke (Verbraucherzentrale Bundesverband), Herrn Thimm (BDEW), Herrn Meyer (BSW-Solar), Herrn Grobe (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin) und Frau Vogler (GdW).

In der anschließenden Diskussion bat Herr Dr. Wustlich die Teilnehmenden zu Beginn um ergänzende Einschätzungen zum Stromerzeugungspotential durch Mieterstrommodelle. Aus den Vorträgen ergab sich eine Bandbreite von 3 bis 10 TWh. Die Teilnehmer teilten diese Bewertung grundsätzlich, einige Teilnehmer wiesen jedoch darauf hin, dass 10 TWh eine sehr hohe Schätzung sei und die Bandbreite eher zwischen 3 und 4 TWh läge. Frau Schumacher (BMWi) wies darauf hin, dass Eigentümergemeinschaften in den Potentialen mit einbezogen werden sollten. Ein Teilnehmer fragte welche Studien zum Thema Mieterstrom in Zukunft noch vergeben würden. Herr Dr. Wustlich antwortete, dass derzeit ein Gutachten zu den betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und den rechtlichen Rahmenbedingungen des Mieterstroms von Prognos durchgeführt würde. Desweiteren werde ggf. noch eine Potentialstudie vergeben.

Darauf folgend erkundigte sich Dr. Wustlich bei den Teilnehmenden nach der Wichtigkeit des Themas der Gewerbe- und Körperschaftsteuern für die Mieterstrommodelle. Ein Teilnehmer stellte fest, dass die Gewerbesteuer ein originäres Problem der Wohnungswirtschaft sei und riet im Gewerbesteuergesetz die zulässigen, begünstigten Tätigkeiten um Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und KWK zu ergänzen. Die Körperschaftsteuer sei nach Einschätzung dieses Teilnehmers nicht ganz so wichtig und betreffe hauptsächlich die Genossenschaften.

Ein weiteres Thema war die Frage der Akteure und deren Zusammenspiel. Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass es auf Seiten der Restlieferanten zu Problemen kommen könne, da diese nicht wissen wie sich ihr Letztverbraucherabsatz entwickle. Auch Netzbetreiber würden unstimmige Lastprofile erhalten. Ein anderer Teilnehmer entgegnete, dass diese Probleme in einem Ausgestaltungsmodell mit einem Gesamtlieferanten an Stelle eines Solar- und eines Restmengenlieferanten reduziert werden können. Einige Teilnehmer wiesen darauf hin, dass die Wahlfreiheit der Akteure, für welches Abwicklungsmodell man sich entscheide, gewährt sein sollte.

Herr Dr. Wustlich äußerte Bedenken hinsichtlich des Contracting. Im Grundsatz sei es möglich für Mieterstrommodelle die Personenidentität zu unterbinden und den Direktverbrauch dem Eigenverbrauch gleichzustellen. Würde dies jedoch auch im Falle des Contracting im Mieterstrom erlaubt, gäbe es wenig Gründe das Contracting in anderen Bereichen nicht auch der Eigenversorgung gleichzustellen, was aufgrund der reduzierten EEG-Umlage problematische sei. Herr Dr. Wustlich betonte jedoch, dass dies seine erste Einschätzung sei und nicht Position des BMWi. Mehrere Teilnehmer wiesen darauf hin, dass in den meisten Mieterstrommodellen der Vermieter nicht der Anlagenbetreiber sei, sondern Dritte in Form von Zweckgesellschaften beteiligt seien. Ein Ausschluss von externen Dritten für den Anlagenbetrieb würde somit die Realisierung von Mieterstrom größtenteils verhindern. Ein anderer Teilnehmer merkte an, dass auch wenn der Vermieter der Anlagenbetreiber ist, die Personenidentität von Anlagenbetreiber und

Stromverbraucher nicht gegeben sei und somit eine Ungleichbehandlung mit dem Eigenverbrauch vorliege. Herr Dr. Wustlich bat die Teilnehmenden um zeitnahe Rückmeldung zu diesem Thema, damit diese ggf. in der Gestaltung der kommenden Regelung berücksichtigt werden können.

Zur Frage wie stark die EEG-Umlage im Rahmen der Mieterstrommodelle gesenkt werden müsste, schätzte Herr Dr. Wustlich, dass eine höhere Umlagenbeteiligung als beim Eigenverbrauch, nämlich zwischen 40 und 100 % ausreichend wäre. Hierzu gab es keine Meldung der Teilnehmenden.

Ein Teilnehmer verwies darauf, dass eine Mieterstromregelung auch ein beihilferechtliches Thema sei und fragte, ob es hierzu schon eine Einschätzung gebe, was Herr Dr. Wustlich verneinte. Frau Schumacher ergänzte, dass die Zustimmung der Kommission zur Verordnungsermächtigung nicht bedeute, dass sie auch der Mieterstromregelung in jedem Falle zustimmen würden. Hier werde eine neue Prüfung durch die Kommission anstehen.

Desweiteren fragte Herr Dr. Wustlich die Teilnehmenden, inwiefern Regelungen nötig seien, um sicherzustellen, dass die Vorteile des Mieterstroms auch an die Mieter weitergegeben werden. Ein Teilnehmer wies darauf auf das „Merkblatt zur Förderung der Umstellung von Wohngebäuden auf eine hauseigene Stromversorgung mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien im Rahmen des Pilotvorhabens 'Mieterstrommodelle'“ auf Basis der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) hin. Hier ist festgelegt, dass Voraussetzung für die Förderung ist, dass der günstigste Tarif des örtlichen Grundversorgers im Mieterstrom-Arbeitspreis zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens um mindestens 1ct/kWh (brutto) unterschritten wird und der Mieterstrom-Grundpreis höchstens dem Stromgrundpreis des genannten Tarifs entspricht. Es ist weiterhin eine Preisstabilität von 2 Jahren zu garantieren.

Zum Ende der Diskussion dieses Tagesordnungspunkts bat Herr Dr. Wustlich die Teilnehmenden auf das BMWi zuzukommen, sollten sie weitere Themen identifizieren oder Lösungsvorschläge einbringen wollen.

Festlegung des Netzausbaugebietes

Nach einer kurzen thematischen Einleitung durch Frau Dr. Freier (BMWi), präsentierte Frau Schumacher (BMWi) den aktuellen Stand zum Netzausbaugebiet.

In der anschließenden Diskussion erkundigte sich ein Teilnehmer, inwieweit die sog. Ostsee-Quote in der Systemanalyse der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Ermittlung des Netzausbaugebietes berücksichtigt wurde. Frau Schumacher antwortete, dass obwohl nicht formell im Gesetz berücksichtigt, lässt die BNetzA die Auswirkungen der Ostsee-Quote anhand verschiedener Kriterien einfließen.

Eine weitere Frage bezog sich darauf, ob in der Systemanalyse das Szenario mit oder ohne Österreich gewählt wurde.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

Herr Dr. Wustlich berichtete, dass am 30. August eine Einigung mit der Kommission hinsichtlich des KWKG veröffentlicht wurde. Die Einigung beinhalte die Einführung von Ausschreibungen für KWK-Anlagen von 1-50 MW Leistung, Pilot-Ausschreibungen für innovative KWK-Anlagen und -Systeme und die Ausdehnung der besonderen Ausgleichsregelung des EEG auf das KWKG.

Desweiteren werden die im EEG gefassten Bestimmungen zur Eigenversorgung angepasst. Demnach zahlen KWK-Bestandsanlagen weiterhin keine EEG-Umlage, ab einem Generatortausch werde jedoch eine reduzierte Umlage von 20 % erhoben. Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass es zum Generatortausch einen entsprechenden Prozess zur Erhebung und Verarbeitung der Information zum Austausch geben müsse, um alle nötigen Beteiligten in Kenntnis zu setzen. Herr Dr. Wustlich erklärte, dass dieses geregelt würde.

Weiterhin stellte Herr Dr. Wustlich klar, dass sich der Entwurf des BMWi derzeit in der Ressortabstimmung befinde, die Länder- und Verbändeanhörung in der kommenden Woche beginne und der Gesetzesentwurf Mitte Oktober ins Kabinett gehe. Zum 1. Januar 2017 soll das Gesetz in Kraft treten. Die Regelungen zu Ausschreibungen und Innovationsausschreibungen werden für das zweite Quartal 2017 anvisiert.

Verschiedenes und nächste Sitzung

Frau Schumacher erinnerte die Teilnehmer daran, sich rechtzeitig für die Sitzungen der AG 3 anzumelden, um frühzeitig den Bedarf festzustellen und ggf. weiteren Anfragenden die Teilnahme zu ermöglichen.

Ein Teilnehmer erkundigte sich nach Neuigkeiten zum Thema Öffnung der Ausschreibungen und zur Experimentierklausel. Herr Dr. Wustlich antwortete, dass in Kürze die erste Ausschreibung durch die BNetzA veröffentlicht werde. Die Experimentierklausel werde wahrscheinlich in der AG 2 der Plattform Strommarkt diskutiert. Dies werde aber noch intern abgestimmt.

Frau Dr. Freier wies darauf hin, dass im nächsten Jahr die Ausschreibungen für die Übergangsphase Offshore Wind beginnen werden und die BNetzA hierzu einen Workshop anbieten werde. Anfang Januar werde auch der Offshore-Netzentwicklungsplan bestätigt, so dass alle Akteure die Randbedingungen kenn werden.

Die nächste Sitzung der AG 3 wird für Ende November, Anfang Dezember anvisiert. Als Themen wurden vorgeschlagen:

- Ggf. nochmal Mieterstrom
- Marktstammdatenregister
- Technologieneutrale Ausschreibungen
- Ausschreibungen Wind Offshore